

19.12.85

Antrag

— 1 —

des Saarlandes

zum

Siebten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Punkt 25 der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund angerufen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 34 Abs. 1 AFG)

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes wird nur gefördert, wenn sie im Rahmen staatlich geförderter Austauschprogramme stattfindet; die Förderung beschränkt sich auf das Unterhaltsgeld nach §§ 44 oder 47."

Begründung:

Im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die

Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung vom 5. Februar 1980 finden regelmäßig Austausche von Schülern/Auszubildenden verschiedener Schulformen statt.

Die Einbeziehung von Schülern von Fachschulen, die häufig finanzielle Unterstützungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erhalten, in die beruflichen Austauschprogramme scheiterte bisher daran, daß die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nur gefördert werden kann, wenn die Maßnahmen im Geltungsbereich des AFG stattfinden.

Schon wenn nur ein Teil der Bildungsmaßnahme (z.B. Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Austausches zur beruflichen Fortbildung) außerhalb des Geltungsbereichs des AFG stattfindet, hat dies zur Konsequenz, daß die gesamte Maßnahme nicht den Voraussetzungen des AFG entspricht und damit nicht förderbar ist. Ein nach AFG förderbarer Bildungsgang sollte auch bei einem teilweisen Maßnahmebesuch im Ausland insgesamt förderbar bleiben; die Leistungen sollen dann für die Gesamtdauer des Bildungsganges, einschließlich des Auslandsaufenthaltes, gewährt werden.

Es geht hierbei nicht um eine generelle Ausweitung der Förderung von Weiterbildungen im Ausland, sondern lediglich darum, eine eindeutig auf berufliche Qualifizierung ausgerichtete Teilweiterbildung im Ausland in den förderbaren Weiterbildungsgang rechtlich zu integrieren.